

denselben authentisch bekannt wurden. Stärke und Grad dieser Notorietät wird sich nun aber von verschiedenen Gesichtspunkten aus in verschiedener Weise bestimmen, und dieß macht wieder besondere Eintheilungen der *notorietas facti* nothwendig oder zulässig. 1. Mit Bezug auf den *modus* der Entstehung der Notorietät, welcher sich nach der Beschaffenheit des *Factums* selbst richtet und hinwiederum auf den Grad der Notorietät von Einfluß ist, unterscheidet man: a. ein *notorium facti permanentis*, wenn das *Factum* von längerer und anhaltender Dauer ist und also jederzeit der Einsicht und Kenntnissnahme sich darstellt oder aufdrängt, z. B. ein fortdauerndes Concubinat; b. ein *notorium facti transeuntis*, wenn das *Factum* vor den Augen der Menschen, aber nur einmal und vorübergehend, sich zugetragen hat, z. B. ein Mord auf öffentlicher Straße; c. ein *notorium facti interpolati*, wenn ein *Factum* durch öftere Wiederholung von Handlungen derselben Art Gegenstand der öffentlichen und allgemeinen Kenntniss geworden ist, z. B. notorisches Zinswucherthum. 2. Näher noch scheint für die Schätzung von Stärke und Grad einer Notorietät die einfache Rücksichtnahme auf Zahl und Beschaffenheit der Personen zu liegen, denen das betreffende *Factum* bekannt ist, und hiernach unterscheidet man zwischen einfacher und vollständiger Notorietät. Letztere ist vorhanden, wenn ein Verbrechen dem größten Theile einer bestimmten Communität bekannt geworden; erstere dann, wenn das Verbrechen zur Kenntniss von so vielen und solchen Menschen gekommen ist, daß ein ferneres Verborgensein oder ein Verheimlichen desselben als unmöglich erscheint (ut nulla tergiversatione celari possit). Canonisten und Moralisten haben sich bemüht, auch der Zahl nach zu bestimmen, wie vielen Personen ein Verbrechen oder ein Fehler bekannt sein müsse, um als einfach notorisch angesehen zu werden. Aber es kommt hier weit weniger auf die Menge, als auf die Qualität der betreffenden Personen an, und darum wird es im einzelnen Falle immer dem vernünftigen Ermessen überlassen sein, zu bestimmen, ob eine Notorietät vorhanden ist oder nicht. Das Menschenkundige und das Geschichtskundige, weil innerlich verwandt und zusammengehörend, werden in den Rechtshilfchern kaum merklich auseinander gehalten, und sie bilden, beide zusammen genommen, im canonischen Recht die ältere und wichtigere Art der Notorietät. In dem *Decretum Gratiani* wenigstens beruht der Begriff des *notorium* noch bloß auf der *evidentia facti*, und erst durch Innocenz III. scheint derselbe dermaßen ausgedehnt worden zu sein, daß sich noch eine neue Art von Notorietät entwickelte. Diese ist III. das Gerichtskundige (*notorium juris*). Gerichtskundig ist im Allgemeinen alles, was gerichtlichmäßig vollkommen beglaubigt und ausgemacht ist. Dahin gehört jedes Verbrechen, dessen jemand vor Gericht überführt oder geständig ist (*notorium per sen-*

*tentiam seu confessionem factam in iure*). IV. Als vierte Art der Notorietät wird von Einigen die *notorietas praesumptionis* unterschieden. Diese geht auf solche Dinge, welche nicht aus dem Augenschein oder authentischer Wahrnehmung geradezu bewiesen, aber aus sonst feststehenden Thatfachen und Umständen mit genügender Consequenz bewahrheitet und rechtskräftig festgehalten werden können. Das war z. B. in früherer Zeit der Fall, wenn ein Insamirter der *purgatio canonica* sich unterziehen mußte und es nicht that; damit nämlich trat die rechtswirksame Präsumtion seiner Schuld ein (c. 11. 13, X 5, 3; c. 15, X 5, 34). Einige endlich wollen V. noch eine *notorietas famae* unterscheiden, und unter den Moralisten ist diese Unterscheidung ziemlich constant; dahin würde nämlich alles gehören, was durch das Gerücht öffentlich verbreitet worden ist. Aber so sehr in einzelnen Fällen die *Fama* dem *notorium* nahe oder gleich kommen kann, ist sie doch ihrem Begriff nach von dem letztern streng genommen zu unterscheiden und wird auch im canonischen Recht deutlich unterschieden (vgl. c. 8, X 3, 2; c. 11. 13. 31, X 5, 3). Die *Fama* nämlich, wenn auch von Vielen geglaubt und von Vielen für wahr gehalten, kann immer noch unwahr sein oder Unwahres enthalten (c. 31, X 5, 3) und ist jedenfalls dem Zweifel unterworfen, während ein *notorium*, wie das canonische Recht ausdrücklich sagt, allen Zweifel (vgl. c. 14, X 2, 28) und damit alle Möglichkeit der Ablängung (c. 15, X 5, 34) ausschließt. Daher hört die Notorietät im Augenblick auf, wo der Richter Zweifel an der Richtigkeit einer Thatfache bekommt. Hinwieder wird freilich auch von der *Fama* (c. 24, X 5, 1) in einer Weise geredet, wodurch sie dem Gebiete des Zweifelshaften, Bestand- und Gehaltlosen so ziemlich enthoben und dagegen mehr auf den soliden und zuverlässigen Boden der Notorietät hinübergerückt wird. Die *Fama* ist hier die unter guten und besonnenen Menschen kursirende und dabei constante öffentliche Sage, gleichsam die Stimme des öffentlichen Rechts- und Tugendinteresses, welche die bösen Thaten kundmacht und Gericht und Strafe darüber anruft. B. Das Weitere über die rechtliche Wirkung der Notorietät s. im Art. Prozeßverfahren, canonisches. Hier ist noch die Frage aus der Moral zu erwähnen, ob und in welchen Fällen es erlaubt oder sündhaft ist, von notorischen Fehlern Anderer zu reden. In allen Fällen der Notorietät ist es wenigstens keine Sünde, von einem Fehler des Nebenmenschen innerhalb des Kreises zu reden, auf welchen die Notorietät sich erstreckt. Anders verhält es sich mit der Verbreitung eines Fehlers in solchen Kreisen, in welchen derselbe noch nicht bekannt ist und es voraussichtlich auch nicht leicht wird. Zwar kann es nicht als Verletzung einer Rechtspflicht angesehen werden, wenn im Fall einer *notorietas juris* ein Fehler auch da bekannt gemacht wird, wo er voraussichtlich unbekannt bleiben würde; zuweilen kann es sogar Pflicht werden, ihn bekannt zu machen.